

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 30.04.1915

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 30. April 1915.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1915 zur Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel.
- N^o 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1915 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel.
Oldenburg, den 19. April 1915.

Auf Grund des § 38 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., hat das Staatsministerium das Folgende bestimmt:

Die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg, der Landgemeinde Oldenburg, der Gemeinde Osternburg und der Gemeinden Neuende, Bant und Heppens vom 11. April 1892, betreffend den Trödelhandel, gelten

vom 1. Mai 1915 an auch für den Bezirk der Stadt-
gemeinde Brake.

Oldenburg, den 19. April 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Meyer.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Mi-
nisterial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die
Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 24. April 1915.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekannt-
machung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über
die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrtei-
schiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Ar-
tikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, be-
treffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die
nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 24. April 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Tenge.

**Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen,
betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände
mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C
der Eisenbahnverkehrsordnung:**

1. Unter I a. A. 1 a. Güterverzeichnis wird vor „Ammon-
karbonit I“ eingefügt „Ammonkarbonit mit angehängten
Buchstaben“,
2. ebenda wird vor „Helokarbonit“ eingefügt „Gelatine
Carbonit 6 mit den Buchstaben a, b, c, usw.“,

3. ebenda, der Absatz „Australit I und II“ erhält den Zusatz: „auch mit Buchstaben“,
4. ebenda hinter dem Absatz: „Australit III“ wird eingefügt: „Australit IV auch mit Buchstaben“,
5. ebenda vor dem Absatz: „Dominit XI“ wird eingefügt: „Detonit V auch mit Buchstaben“,
6. ebenda hinter dem Absatz: „Rhenanit“ wird eingefügt: „Rhenanit C und darunter „Wetter Rhenanit“.
7. Unter Ia. A. 1b. Güterverzeichnis: Vor „Trinitroxytol“ wird eingefügt „Trinitroanisol“.
8. Unter Ia. A. 2b. Güterverzeichnis: vor „Alkalsit I“ wird eingefügt: „Wetter Albit mit den Zahlen I und II usw. oder den Buchstaben A, B usw.“,
9. ebenda hinter „Cheddit“ wird eingefügt: „Chlorazite (Wetter Kohlen Chlorazite) auch mit den Zahlen I, II, III usw.“,
10. ebenda vor „Miedzianfit I usw.“ wird eingefügt: „Gesteins Koronit auch mit Buchstaben oder Zahlen“ und darunter: „Kohlen Koronit auch mit Buchstaben oder Zahlen“,
11. ebenda hinter dem mit „Miedzianfit I“ beginnenden Absatz wird eingefügt: „Miedzianfit mit den Zahlen III, IV usw.“,
12. ebenda hinter „Wetter Persalit“ wird eingefügt: „Petrodit mit den Zahlen I, II, III usw.“,
13. ebenda vor „Silesia“ wird eingefügt: „Chlorat Rivalit“,
14. ebenda hinter „Silesia“ wird angefügt: „sowie Markanit mit den Buchstaben A, B, C usw.“.
15. Unter Ia. A. 3c. Güterverzeichnis ist das erste Wort „Nachstehende“ zu streichen, hinter dem letzten Wort des Absatzes „Zusammensetzung“. ist ein Punkt zu setzen und dahinter „Hierzu gehören insbesondere:“,
16. ebenda hinter: „Alkalsite“ ist anzufügen: sowie Desanit I, II, III usw.“.

